

# RS Vwgh 1996/9/3 95/04/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1996

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §356 Abs3;

GewO 1994 §359 Abs4;

GewO 1994 §75 Abs2;

## Rechtssatz

Das von Personen, die nicht Eigentümer oder sonstige dingliche Berechtigte iSdS 75 Abs 2 GewO 1994 sind, zu erfüllende Erfordernis des nicht bloß vorübergehenden Aufenthaltes ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn ihr Aufenthalt nicht durch die Rechtsordnung gedeckt ist (hier: Der Nachbarschutz tritt erst mit der Benützungsbewilligung für das auf der Liegenschaft des Nachbarn stehende Wohnhaus ein).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995040162.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)